

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Gemeinderat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2024 der Gemeinde Swisttal

I. Prüfungspflicht des Rechnungsprüfungsausschusses

Zur Erfüllung der Prüfungspflicht gem. § 102 Abs. 1 GO NRW n.F. i.V.m. § 59 Abs. 3 GO NRW muss eine Jahresabschlussprüfung erfolgen.

§ 59 Abs. 3 GO NRW: „Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2.“

Die Durchführung der Prüfung obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung oder einem beauftragten Dritten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wählte am 27. November 2024 zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 der Gemeinde Swisttal die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, als Abschlussprüfer und bediente sich somit gem. § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 2 GO NRW eines Dritten zur Prüfung. Daraufhin wurde die BDO AG mit der Prüfung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Die inhaltliche Prüfung vor Ort fand in den Monaten August bis Oktober 2025 bis zum 29. Oktober 2025 statt.

Gem. § 59 Abs. 3 S. 1 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichts zu prüfen.

II. Bezugnahme auf den Prüfungsbericht der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mit Datum vom 29. Oktober 2025 erteilte die BDO AG in ihrem Prüfungsbericht, der gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW den Vorgaben der §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches entspricht, dem Jahresabschluss und Lagebericht der Gemeinde Swisttal für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Prüfungsbericht der BDO AG dient als Grundlage für den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses.

Im Folgenden nehmen wir Bezug auf die wesentlichen Punkte aus dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden durch BDO folgende Prüfungsschwerpunkte für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussaufstellung
- Vollständigkeit, Existenz und Genauigkeit der Steuern und ähnlichen Abgaben
- Vollständigkeit und Bewertung von Rückstellungen
- Bilanzierung von Hochwasserschäden und die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen wurden Bestätigungen und Auskünfte Dritter von für die Gemeinde tätigen Kreditinstituten, Rechtsanwälten und Lieferanten über BDO eingeholt.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurden die Ergebnisse der versicherungsmathematischen Gutachten der gesetzlichen Vertreter ausgewertet.

Die Prüfungshandlungen des Wirtschaftsprüfers zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen für die aufgrund der durch die Risikobeurteilung vorher ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Insbesondere wurde zu Beginn der Prüfung eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gemeinde durchgeführt. Nach Feststellung von BDO ist das interne Kontrollsystem grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die Gemeinde Swisttal hat für Vermögensgegenstände in einzelnen Bereichen des Sachanlagevermögens Festwerte gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW gebildet und in der haushaltsrechtlichen Bilanz der Gemeinde zum 31. Dezember 2024 ausgewiesen.

Im Bereich von Festwerten hat nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme für die von der Festwertbildung erfassten Vermögensgegenstände zu erfolgen. Ebenfalls hat die Gemeinde eine körperliche Bestandsaufnahme gemäß § 30 Abs. 2 KomHVO NRW für die beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens alle fünf Jahre und für die unbeweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens alle zehn Jahre durchzuführen. Bis zum Jahr 2020 wurde diese Vorschriften für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mittels eines rollierenden Inventurverfahrens auf Basis eines Inventurplans umgesetzt. Durch personelle Veränderungen, Corona und die Unwetterkatastrophe wurden keine Inventuren im Anlagevermögen bis zum Ende des Jahres 2022 durchgeführt. Der festgestellte Ordnungsverstoß war und ist aus Prüfersicht für die Gesamtbeurteilung der Ordnungsmäßigkeit der haushaltsrechtlichen Rechnungslegung nicht wesentlich und daher nicht relevant für die prüferische Gesamturteilsbildung. In 2024 wurden Inventuren im Anlagevermögen in den Bereichen Friedhofswesen und Spielplätze durchgeführt. Die Wiederaufnahme soll fortgeführt werden und im Rahmen des Inventurplans das rollierende Verfahren zur Inventur des beweglichen Anlagevermögens wieder vollumfänglich angewendet werden.

Am 09.09.2025 hat eine Besprechung zwischen der Bürgermeisterin, Frau Kalkbrenner, den Wirtschaftsprüfern Herrn Veldboer und Herrn Vespermann von der BDO AG und dem Fachbereichsleiter Finanzen und Rechnungswesen, Herrn Breuer, stattgefunden. Hier wurden den Wirtschaftsprüfern Fragen zu wesentlichen und besonderen Geschäftsvorfällen beantwortet. Ebenso wurden Fragen zu besonderen Vorkommnissen und Unregelmäßigkeiten beantwortet. Besondere Risiken für die Jahresabschlussprüfung haben sich nach Auskunft des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

Eine Videokonferenz fand am 18.09.2025 zwischen dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Hansen, und dem verantwortlichen

Wirtschaftsprüfer, Herrn Veldboer, unter Beteiligung des Fachbereichsleiters Finanzen, Rechnungs- und Beitragswesen Herrn Breuer statt. In diesem Gespräch wurde unter anderem das Prüfungsvorgehen und Verlauf der Prüfung erläutert. Besondere Hinweise für die Jahresabschlussprüfung aufgrund von besonderen Vorkommnissen oder Unregelmäßigkeiten lagen nicht vor.

In beiden Gesprächen thematisierte der Wirtschaftsprüfer die nicht mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, insbesondere dem Niederstwertprinzip konformen Ausnahmenvorschriften des Landes NRW für von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe betroffene Kommunen. Hiernach kann eine außerplanmäßige Wertberichtigung des Anlagevermögens bis 2030 unterbleiben, wenn der Vermögensgegenstand oder dessen Ersatz in dem Wiederaufbaubudget, welches Grundlage für die Bewilligung von Billigkeitsleistungen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW ist, aufgenommen ist. In Anwendung dieser Vorschrift werden Vermögensgegenstände im Jahresabschluss 2024 zu hoch bewertet und das Eigenkapital zu hoch ausgewiesen. Auf Basis einer Risikoeinschätzung besteht die Möglichkeit, dass 2030 Vermögenswerte in Höhe von 317.000 € außerplanmäßig wertberichtigt werden könnten. In Anwendung von Landesrecht hat sich die Gemeinde korrekt verhalten. Auf die Nichtübereinstimmung der Rechtsvorschrift mit internationalen Prüfungsstandards (ISA) wird im Bestätigungsvermerk hingewiesen, führt aber nicht zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes.

III. Zusätzliche Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Bericht der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn war Grundlage für die Beratungen/Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses am 02.12.2025. Ein Vertreter des Wirtschaftsprüfungunternehmens hat den Bericht erläutert und stand dem Ausschuss während der Sitzung für weitere Erklärungen zur Verfügung.

Der Ausschuss hat die im Prüfbericht getroffenen Aussagen zum Anlass genommen, diese Feststellungen zu hinterfragen. Aufgrund der schlüssigen Erläuterungen des anwesenden Vertreters der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO sowie der anwesenden Verwaltungsvertreter kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 vermittelt.

Das Haushaltsjahr 2024 endete mit einem Fehlbetrag i. H. v. - 2.364 T€. Die Planung war unter Einbezug der Aufwandsermächtigungsübertragungen aus 2023 von einem Fehlbetrag i. H. v. - 15.234 T€ ausgegangen.

Das gegenüber dem Ergebnisplan um **12.870 T€** bessere Ergebnis ist einerseits auf Minderaufwendungen i. H. v. – 23.630 T€ bei den ordentlichen Aufwendungen bzw. – 1.109 T€ Zinsaufwendungen und Mindererträgen bei den ordentlichen Erträgen i. H. v. – 8.556 T€ sowie Mehrerträgen bei den Zinserträgen i. H. v. 64 T€ zurückzuführen. Das Jahresergebnis 2024 wurde nicht durch Außerordentliche Erträge oder Aufwendungen geprägt. Gegenüber dem Haushaltsansatz lag das außerordentliche Ergebnis um – 2.752 T€ niedriger als geplant, da die geplante Isolierung der Belastungen nach dem Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUID) aufgrund einer Gesetzesänderung nicht mehr gestattet ist.

Insgesamt standen den Erträgen i. H. v. 49.605 T€ (Plan: 60.849 T€) Aufwendungen i. H. v. 51.969 T€ (Plan: 76.707 T€) gegenüber.

Der geplante Verzehr von Eigenkapital i. H. v. 15.858 T€ konnte so größtenteils verhindert werden. Außerdem wird die Gemeinde Aufwandsermächtigungen i. H. v. 717 T€ (Wiederaufbauplan 0 T€/ sonstige Maßnahmen 717 T€) in das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

Basierend auf den geprüften Angaben im Lagebericht sieht der Rechnungsprüfungsausschuss für die Gemeinde folgende wesentliche Chancen und Risiken für die zukünftigen Haushaltsjahre:

Wesentliche Chancen

Die geplanten oder bereits laufenden Investitionen in Schulen (Gesamtschule, Erneuerung der Grundschule Odendorf), in die Ortskernentwicklung mittels der ISEK-Maßnahmen sowie in Sportstätten (Schwimmhalle, Sportplatz Heimerzheim) wird die Gemeinde attraktiver machen und modernisieren.

Das konsequente Einwerben von Fördermitteln zeigt Erfolg. So erhielt die Gemeinde Fördermittel für die Kernsanierung der Schwimmhalle in Heimerzheim, für den integrierten Dorfsaal im multifunktionalem Grundschulgebäude in Odendorf, für diverse ISEK- Maßnahmen (Ortskernentwicklung), für die Herstellung barrierefreie Haltestellen, für klimaverbessernde Maßnahmen der Verwaltung, für Maßnahmen im Rahmen der Wasserschutzrahmenrichtlinie usw. bereit. Weitere Fördermittel für den OGTS-Ausbau und für einen Kreisverkehr im Heimerzheim stehen an.

Die Gewährung der Billigkeitsleistungen aus dem Wiederaufbaufonds des Landes zur Bewältigung der Unwetterkatastrophe im Sommer 2021 können die finanzielle Grundlage nicht nur zur Behebung, sondern auch zur Erneuerung und Modernisierung der beschädigten Infrastruktur darstellen.

Gewerbeflächenenerweiterungspotenzial ist für die Erweiterung des Gewerbeparks in Odendorf und in Heimerzheim im Flächennutzungsplan (FNPI) enthalten.

Im Nachgang der Unwetterkatastrophe wurde die Notwendigkeit der Entwicklung alternativer Gewerbeflächen außerhalb der swistnahen Ortslagen zur Umsiedlung von hochwasserbetroffenen Betrieben systematisch ermittelt, dargestellt und bei der Bezirksregierung Köln gemeinsam mit der Gemeinde geeignete Flächen zur Entwicklung gefunden. Diese Planung kann unabhängig von der Regionalplanaufstellung verfolgt werden.

Der vom Rat beschlossene Weg zur Klimaneutralität der Gemeinde Swisttal bis 2045 unterstützt eine höhere Resilienz gegenüber Unwetterereignissen und die verträgliche Anpassung der Lebensbedingungen in der Gemeinde an die Klimaveränderungen.

Die Zinsentwicklung und die Inflation haben sich gegenüber den letzten Jahren verbessert, so dass die Beschaffungs- und Finanzierungskosten wieder günstiger sind.

Das vom Bundesgesetzgeber beschlossene Investitionspaket für Investitionen von Ländern und Kommunen in moderne Infrastruktur, Bildung, Krankenhäuser und Digitalisierung dürfte auch in der Gemeinde Swisttal positive Auswirkungen

ermöglichen. Die Gemeinde Swisttal erwartet in den nächsten 12 Jahren insgesamt Zuweisungen in Höhe von 8.328 T€.

Wesentliche Risiken

Die hohe Nachfrage nach Bau- und Handwerkerleistungen sowie die Lieferschwierigkeiten von Baumaterialien führt zu deutlich höheren Preisen und Wartezeiten bei der Auftragsdurchführung. Die Gemeinde ist hiervon aufgrund zahlreicher anstehender Sanierungs- und Erweiterungsinvestitionsmaßnahmen betroffen. Dies gilt auch für die Umsetzung des Wiederaufbauplans.

Die Entwicklung der Flüchtlingsbewegungen nach Deutschland sind derzeit rückläufig, die Gemeinde hat aber durch die mehrjährige Verschonung mit Zuweisungen aufgrund der Unwetterkatastrophe 2021 eine der geringsten Aufnahmeerfüllungsquoten in NRW. Dies kann zu Nachholeffekten bei der Zuweisung von Flüchtlingen führen. Die Aufnahmekapazitäten müssen daher weiter ausgebaut werden.

Im Ortsbereich Heimerzheim, welcher mit seiner günstigen infrastrukturellen Lage (u.a. Autobahnnähe) Potential für die Ansiedlung bzw. Erweiterung von Gewerbebetrieben bietet, wurden mittlerweile Gewerbeflächen in Verbindung mit der Regionalplanaufstellung identifiziert. Diese dürfen aber nach Vorgabe der Bezirksregierung Köln nur gemeinsam mit einem interkommunalen Partner entwickelt werden.

Die konjunkturelle Abschwächung in Deutschland führt durch Stellenabbau in der freien Wirtschaft zu einer Wendung auf dem Arbeitsmarkt. Im öffentlichen Sektor besteht aber weiterhin ein Nachfrageüberhang nach qualifizierten Mitarbeitern auf dem Arbeitsmarkt und führt zu einem Wettbewerb zwischen den Arbeitgebern, dem sich auch die Gemeinde Swisttal ausgesetzt sieht. Stellen können in Teilbereichen nicht oder nur verzögert besetzt werden. Dies belastet die vorhandenen Arbeitskräfte zusätzlich und verzögert Aufgabenerledigung und Projekte.

Der vom Rat beschlossene Weg zur Klimaneutralität wird durch umfangreiche Investitionen die Haushalte der nächsten Jahre zusätzlich belasten, wobei spätere kostenmäßige Entlastungseffekte auch angestrebt werden.

Die konjunkturelle Lage in Deutschland hat sich abgeschwächt, was sich auch auf die Gemeindefinanzen der kommenden Jahre auswirken könnte.

IV. Ergebnis der Prüfung

Nach abschließendem Ergebnis seiner Prüfung erhebt der Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen und billigt den von dem Kämmerer aufgestellten und von der Bürgermeisterin bestätigten Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW.

Swisttal, den 02. Dezember 2025



(Stephan Faber)

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses